



Pressemitteilung

Fake News

Nummer 211/21 vom 21. Dezember 2021
Seite 1 von 3

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 272-2030
Fax +49 30 18 272-3152

cvd@bpa.bund.de
www.bundesregierung.de
www.bundeskanzlerin.de

Die Behandlung von Hartz4 - Empfängern* (*innen) mit dem Status der „Impfverweigerung“.

Personen, die SGB II-Leistungen beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig, da diese dem Arbeitsmarkt jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Das bedeutet: Alle Bezieher von SGB II-Leistungen sind dazu verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Hierzu gehört auch das Vorlegen entsprechender Nachweise, die dazu dienen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid 19 -Pandemie nachvollziehen zu können.

Diese Anordnung tritt ab dem 1. März 2022 in Kraft.

Diese Anordnung tritt ab dem 1. März 2022 in Kraft und hat somit keine aufschiebende Wirkung, da ab dem 1. März 2022 die „einrichtungsbezogene“ Impfpflicht in Kraft treten wird. Die Nachweispflicht gilt auch für alle Bezieher von SGB II (Hartz4).

Die Nachweispflichten gelten unter anderem auch in:
Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste, sozialpädiatrische Zentren, medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, voll- und teilstationären Pflegeheimen für ältere, behinderte oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegediensten und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.



Fake News

Nummer 211/21 vom 21. Dezember 2021
Seite 2 von 3

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Die vom Antragsteller/ der Antragstellerin gemachten Angaben im Antrag von SGB II- Leistungen sind die Grundlage für die Entscheidung über dessen oder ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z. B. Impfnachweise im Impfbuch gegen Covid 19, Urkunden, Bescheinigungen,...) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. Zudem müssen Sie Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistung auswirken können (z.B. dem Ablaufen der Gültigkeit einer Impfung oder Genesung) dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitteilen.

Antragsteller von SGB II-Leistungen, die sich weigern sich impfen zu lassen müssen mit bis zu 100% (einhundert Prozent) Regelleistungssperre rechnen, da diese dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Bei einem Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht, wie bei dieser angeordneten „einrichtungsbezogenen“ Impfpflicht zum Schutze der Allgemeinheit, werden regelmäßig von allen betroffenen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert.

Zudem kann das Jobcenter je nach Schwere des Verstoßes ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einleiten oder Strafanzeige erstatten. Weil das Jobcenter im Wege eines automatisierten Datenabgleichs von verschiedenen Stellen Informationen über Geldleistungen erhält (z. B. Arbeitseinkommen, Kapitalerträge, Rentenbezug), werden verschwiegene Einkommen und Vermögen regelmäßig nachträglich aufgedeckt.



Fake News

Nummer 211/21 vom 21. Dezember 2021
Seite 3 von 3

Hat der Bezieher/in von SGB II-Leistungen zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen der/die Bezieher/in und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten der/die Bezieher/in einen Bescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbe-
willigung dann aufzuheben, wenn der / dem Betroffenen die bewillig-
ten Leistungen nicht zustanden und sie / er insbesondere:

- einen gültigen Impfnachweis (Covid19) nicht vorlegen konnte,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer / seiner Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie / er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- Einkommen erzielt oder Vermögen hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.